

## **Förderrichtlinien für die Kulturarbeit in der Gemeinde Wachtberg**

Die Gemeinde Wachtberg versteht ihre Kulturarbeit nicht (nur) als Nebeneinander verschiedener kommerzieller Kulturangebote. Sie ist intensiv bemüht, ihre Individualität durch eine intensive Zusammenarbeit mit den an der Kulturarbeit interessierten Wachtberger Bürgern und Vereinen zu stärken.

1. Die Gemeinde Wachtberg verzichtet mit ihrem spezifischen Charakter der kulturellen Vielfalt auf die Konkurrenz zu Bonn und Köln. Sie greift zukünftig verstärkt auf Wachtbergs Kulturanbieter zurück. Dies schließt überörtliche Angebote sowie kommerzielle Angebote nicht aus. Alle Angebote harmonisieren in einem für Wachtberg spezifischen Mix.

Zur Unterstützung dieser Intention wird eine Vernetzung der Einzelaktivitäten der Vereine und Institutionen vorgenommen. Im Rahmen einer Kulturplattform können sich die Kulturschaffenden in Wachtberg kontinuierlich austauschen. Die Aktivitäten werden mit dem Ziel einer besseren inhaltlichen und terminlichen Abstimmung transparent gestaltet. Zu diesem Zweck werden die Veranstaltungen im Internet und im „Wir Wachtberger“ abgebildet.

2. Die Gemeinde Wachtberg sieht sich als Moderator der Kulturszene und fördert die Kulturaktivitäten durch organisatorische und werbliche Unterstützung sowie die kostenlose Bereitstellung von Veranstaltungsräumen. Eine monetäre Förderung erfolgt nicht.
3. Gefördert werden insbesondere Veranstaltungen, die
  - sich in erster Linie an Wachtberger Einwohner wenden,
  - an Orten stattfinden, die für Wachtberg geschichtlich, kulturell oder sozial von Bedeutung sind
  - insbesondere von Wachtberger Veranstaltern, Künstlern, Interpreten, Ensembles und anderen vergleichbaren Gruppen angeboten werden,
  - Wachtberger Themen, Ereignisse oder Persönlichkeiten behandeln.

Darüber hinaus können Veranstaltungen gefördert werden, die von besonderem Interesse für die Gemeinde Wachtberg sind.

4. Gewerbliche Veranstaltungen, die sich durch Eintrittsgelder, Werbung, Sponsoring u. ä. finanzieren, werden nicht gefördert.
5. Die Förderung setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Über den Förderantrag entscheidet der Bürgermeister. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Diese Förderrichtlinien treten zum 14.12.2006 in Kraft.

Wachtberg, 13. Dezember 2006